

Landgericht München I

Az.: 12 O 13183/19



In dem Rechtsstreit

- 1) **Bernstein Judith**,
als jüdische Sprecherin der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe in München
- Antragstellerin -
- 2) **B**
christlich-palästinensisches Mitglied (römisch-katholisch) der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe und Vertragspartnerin der Caritas
- Antragsteller -
- 3) **H**
christlich-palästinensischer Sprecher (ebenfalls römisch-katholisch) der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe in München
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 3:

Rechtsanwalt **Braun** Hildebrecht, Nußbaumstraße 6, 80336 München

gegen

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., vertr. d. d. Vorstand, Herrn Caritasdirektor Georg Halterbaum sowie die weiteren Vorstände Frau Gabriele Stark-Angermeier und Herrn Thomas Schwarz, Hirtenstraße 4, 80335 München
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Laufenberg als Einzelrichterin am 23.09.2019 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe am Montag, den 23.09.2019 von 18.00 Uhr bis 22:00 Uhr den Konferenzraum Korbiniansaal in der

- Lämmerstraße 3, 80335 München, auf der Grundlage des mit der Antragstellerin zu 2) abgeschlossenen Mietvertrags zugunsten der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe deren Sprecher die Antragsteller zu 1) und zu 3) sind für die Durchführung der Veranstaltung mit dem Spiegel-Journalisten Christoph Sydow zu den dort genannten Bedingungen zu überlassen.
2. Das Betretungsverbot, welches mit Schreiben vom 19.09.2019 für die Mitglieder der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe für den Korbiniansaal und das gesamte Anwesen Hirtenstraße 2 und Lämmerstraße 3, 80335 München ausgesprochen wurde, wird für die Dauer der geplanten Veranstaltung (Ziffer I.) aufgehoben.
 3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
 4. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.
 6. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 23.09.2019

Gründe:

I.

Die Antragsteller nehmen den Antragsgegner aus einem zwischen den Parteien am 28.08.2019 abgeschlossenen Mietvertrag in Anspruch.

Am 28.08.2019 meldete sich die Antragstellerin zu 2) per Email von der Emailadresse der Gruppierung „Yalla Arabi“ bei dem Beklagten und fragte die Nutzung des oben genannten Korbiniansaals für eine Veranstaltung am 23.09.2019 für die „jüdisch-palästinensische Dialoggruppe“ an (**Anlage K1**). Mit Vertrag ohne Datum, unterschrieben von mindestens einem Vertreter der Beklagten und der Antragstellerin zu 2) wurde sodann der Mietvertrag über den oben bezeichneten Saal zu der oben angegebenen Zeit für einen Mietpreis von 200 € abgeschlossen (**Anlage K2**). Mit Schreiben vom 19.09.2019 kündigte der Beklagte den Mietvertrag fristlos. Als Grund wird angegeben, dass die Gruppe Yalla Arabi nach den Erkenntnissen des Beklagten Teil der so genannten Jüdisch-Palästinensischen Dialoggruppe (JPDG) und der BDS-Kampagne sei. Am 17.05.2019 habe der Bundestag gem. der Drucksache 19/10191 die Ziele der BDS-Bewegung verurteilt. Auf

den Beschluss werde vollinhaltlich Bezug genommen. Deshalb werde den Mitgliedern der Gruppierung Yalla Arabi und der BDS-Kapagne mit sofortiger Wirkung Hausverbot erteilt (**Anlage K2/III**).

Die Antragsteller vermuten als Hintergrund, dass Charlotte Knobloch, Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde einen Beschwerdebrief geschrieben habe (Zeitungsausschnitt aus der Abendzeitung, **Anlage K3**). Die Antragsteller halten die fristlose Kündigung für unberechtigt. Zwar würden tatsächlich Mitglieder der Dialoggruppe auch zu Boykottmaßnahmen zu Lasten Israels und seiner Bürger aufrufen. Jedoch sei das Ziel eine friedliche Lösung des Naostkonflikts und auch viele israelische Staatsangehörige seien Mitglieder der Gruppe. Beigefügt wurde ein Appell von 240 israelischen Professoren an den Bundestag (**Anlage K6**) und Gerichtsentscheidungen, die der Auffassung der Antragsteller entsprechen sollen, dass es ihr Recht sei, sich auf die nach Art. 5 des Grundgesetzes geschützte Meinungsfreiheit zu berufen.

Die Antragsteller beantragen

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung dem Beklagten aufzugeben, entsprechend dem Mietvertrag ohne Datum, aber folgend der Bestätigung des Antrags der Antragstellerin zu 2) vom 28.09.2019 den Konferenzraum Korbinian-Saal in der Lämmerstraße 3 in 80335 München ab 18:00 Uhr für eine Veranstaltung mit dem Spiegel-Journalisten Christoph Sydow zur Verfügung zu stellen.

Das Betretungsverbot, welches mit Schreiben des Leiters der Stabstelle Rht des AG, Herrn Dr. Rymond Scherer vom 19.09.2019 für die Mitglieder der jüdisch-palästinensischen Dialoggruppe ausgesprochen wurde, wird bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren aufgehoben.

Eine Anhörung des Antragsgegners konnte wegen Dringlichkeit nicht mehr erfolgen.

II.

Die einstweilige Verfügung war wie beantragt zu erlassen, weil sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund dargelegt und glaubhaft gemacht wurden, §§ 935, 936, 940, 920 Abs. 2 ZPO.

1.) Der Antrag ist zulässig. Das Landgericht München I ist für die Entscheidung über den Rechtsstreit sachlich und örtlich zuständig.

a) Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, nachdem der Zuständigkeits-

streitwert mit 6.000 Euro anzusetzen ist. Für die Höhe des Zuständigkeitsstreitwerts ist das Interesse der Antragsteller an der Durchführung der Veranstaltung maßgeblich. Dieses lässt sich vorliegend mangels anderweitiger Anhaltspunkte nur anhand der Vorbereitungsarbeiten der Antragsteller für die Durchführung der Veranstaltung beurteilen. Die Veranstaltung musste organisiert werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Gast musste als Referent gewonnen werden. Demzufolge ist mit der Veranstaltung ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden gewesen, welcher sich in der Bemessung des Interesses an der Durchführung der Veranstaltung und damit des Streitwertes widerspiegelt. Im übrigen ist auch die öffentliche Berichterstattung zu berücksichtigen mit etwaigen Folgewirkungen für weitere Veranstaltungen. Demnach ist gemäß § 3 ZPO ein Wert von € 6.000,00 angemessen.

b) Gemäß § 940 ZPO ist nach ständiger Rechtsprechung auch eine einstweilige Verfügung zur Regelung eines Rechtsverhältnisses zulässig, die im Ergebnis zur Vorwegnahme der Hauptsache führt, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist unter anderem auch der Fall, wenn die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich wäre und die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleich käme (OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.10.2014, 14 W 52/14 und unter II. - Zöller/Vollkommer § 940 ZPO Rn. 6). Der Antragsgegner hat mit Email von Freitag, den 19.09.2019 (Anlage K2/III) erklärt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen zu müssen. Bei einer so kurzfristigen Kündigung vor der für Montag geplanten Veranstaltung wäre eine Entscheidung in einem ordentlichen Hauptsacheverfahren nicht mehr möglich gewesen.

2.) Der Antrag ist begründet. Ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund liegen vor.

a) Der Verfügungsanspruch ergibt sich hier aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag.

Der Anspruch ist nicht durch eine wirksame außerordentliche Kündigung des Antragsgegners erloschen.

Der Antragsgegner hat kein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 543 Abs. 1 BGB. Zwar ist eine fristlose Kündigung theoretisch auch vor Überlassung der Mietsache möglich, die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nach § 543 Abs. 1 S. 2 BGB muss aber stets Folge einer konkreten Pflichtverletzung seitens des Mieters sein. Eine solche Pflichtverletzung ist nicht erkennbar. Insbesondere hat die Antragstellerin in ihrer Anfrage vom 28.08.2019 nicht verheimlicht, für wen sie den Saal anmieten wollte.

Es ist auch nicht erkennbar, dass dem Antragsgegner gemäß § 543 Abs. 1 S. 2 BGB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten wäre. Die Verurteilung der Ziele des BDS durch den Bundestag reicht hierzu nicht aus. Sowohl bei der Meinung von Mitgliedern oder Anhängern des BDS, als auch bei dem Inhalt der oben genannten Drucksache (die im Internet abgedruckt ist und vor der Entscheidung zur Kenntnis genommen wurde) handelt es sich um Meinungsäußerungen, die jeweils nach Art. 5 des Grundgesetzes geschützt sind. Auch sind konkrete Anhaltspunkte, die es nahe legen könnten, dass auf der Veranstaltung ein strafrechtlich relevantes oder die öffentliche Sicherheit störendes Verhalten an den Tag gelegt wird, nicht ersichtlich. Eine derartige Befürchtung wird auch in dem Kündigungsschreiben nicht geäußert.

Nach alledem konnte sich der Antragsgegner von dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag nicht aus wichtigem Grund kündigen. Die Antragssteller haben einen Anspruch aus § 535 Abs. 1 S. 1 BGB auf Überlassung der Mietsache für den angegebenen Zweck.

b) Ein Verfügungsgrund liegt vor, weil es sich bei der Buchung von Veranstaltungsräumen für eine bestimmte Veranstaltung zu einem festen Zeitpunkt um ein absolutes Fixgeschäft handelt (OLG Frankfurt aaO, unter Rn. 12). Der Antragsgegner hat die Erfüllung des Vertrages so kurz vor der Leistungszeit abgesagt, dass den Antragstellern lediglich die Durchsetzung ihrer Ansprüche in einem einstweiligen Verfügungsverfahren verbleibt.

III.

Hinsichtlich des Antrags unter Ziffer II. der Antragschrift vom 23.09.2019 war der Antrag teilweise zurückzuweisen. Die Antragschrift bezweckt die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Veranstaltung. Die Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung im einstweiligen Verfügungsverfahren ist nicht dargetan

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I

Landgericht München I

München, 23.09.2019

12 O 13183/19

Verfügung

1. Beschluss vom 23.09.2019 hinausgeben an:

**Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin zu 1,
2, 3 Braun Hildebrecht** zustellen
mit Anlagen: Antragsschrift vom 23.09.2019

2. Wiedervorlage 3 Monate (abtragen?)


Laufenberg

Vorsitzende Richterin am Landgericht